

Behörde

Kindes- und
Erwachsenenschutz
Luzern-Land

Die Zivilstandesämter und die KESB: Schnittstellen

Generalversammlung 2022 des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen
Samstag, 14. Mai 2022, Hotel Continental Park, Luzern

Organisation KESB

KESB ab 1.1.2013 – vorher Vormundschaftsbehörde



- keine politische Behörde
- interdisziplinärer Spruchkörper
- Delegation der Umsetzung an die Kantone

Organisation KESB



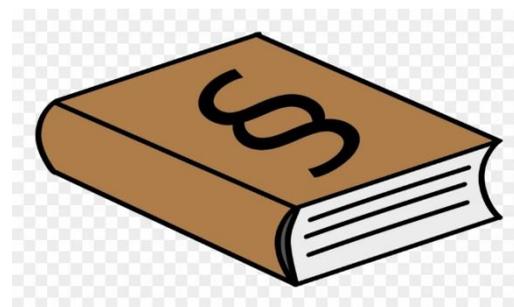
KESB als Gericht
(u.a. Westschweiz, Aargau)



KESB als Behörde
Kanton (u.a. Zug, Obwalden, Glarus)
Gemeinden (u.a. Luzern, Zürich, Bern)

Gesetzlicher Auftrag (seit 1.1.2013)

Die KESB stellt den Schutz von Kindern und Erwachsenen sicher, die nicht selbständig in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung anzufordern oder, bei denen freiwillige Unterstützungsangebote nicht ausreichen.

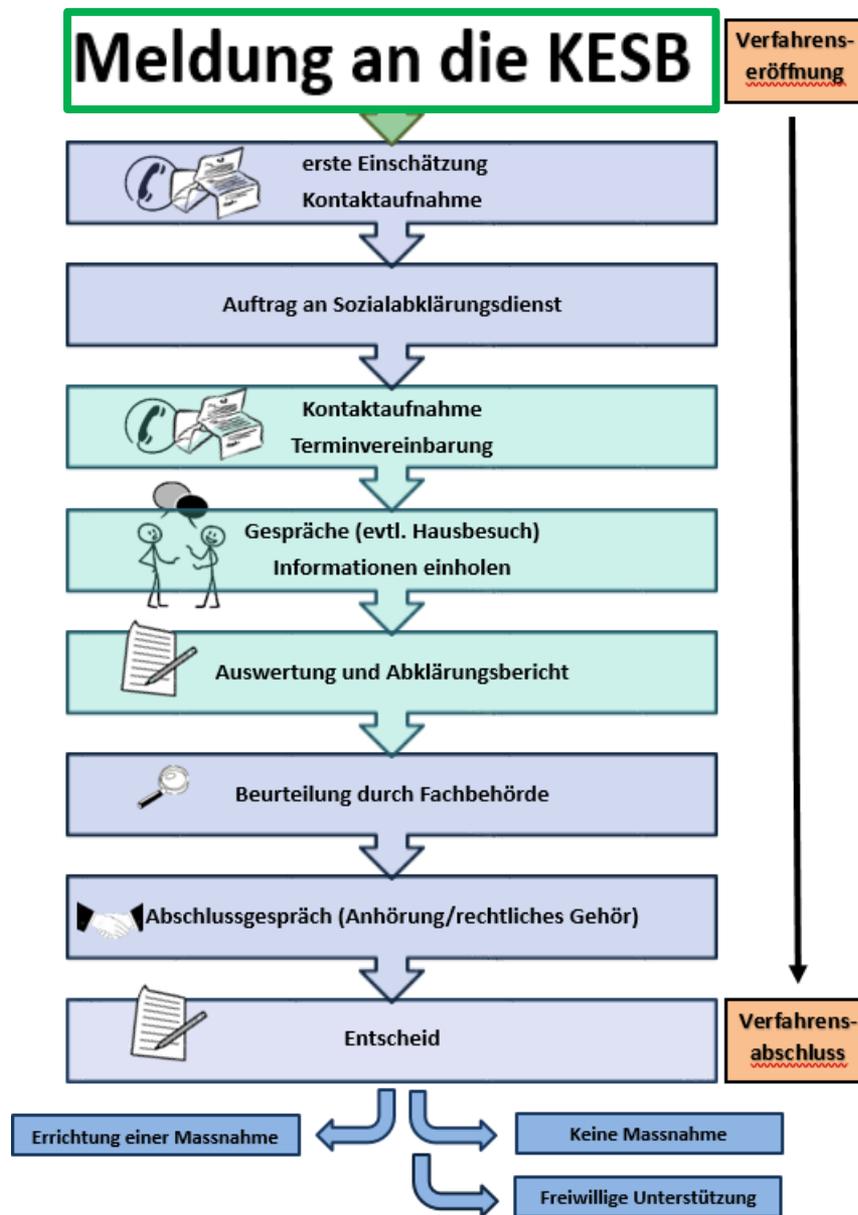


Wann wird die KESB tätig?

- Wenn Hilfe nötig ist, d.h. wenn hilfsbedürftige Kinder oder Erwachsene sich in einer schwierigen Phase befinden und deshalb Schutz und Unterstützung brauchen
- Wenn sie eine Meldung erhält

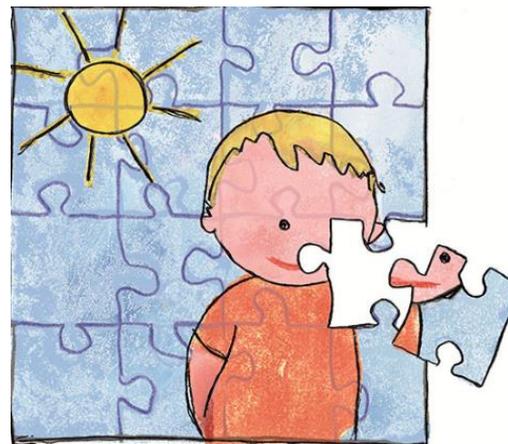


- Gemäss der aktuellen Statistik sind schweizweit 1.4% (98'120) aller Erwachsenen von einer Massnahme der KESB betroffen. Bei der Kindern liegt die Zahl etwas höher, nämlich bei 2.8% (43'494 Kinder).



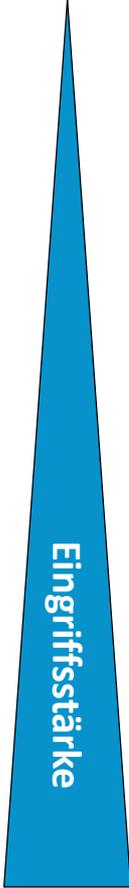
Kinderschutz: Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.



Kindesschutzmassnahmen

- **Art. 307 ZGB**
Geeignete Massnahme, wie z.B. Ermahnungen, Weisungen, Einblick- und Auskunftsrecht
- **Art. 308 ZGB**
Beistandschaft
Abs. 1 – nur Erziehungsunterstützung
Abs. 2 – mit besonderen Befugnissen
- **Art. 310 ZGB**
Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts
- **Art. 311 ZGB**
Entziehung der elterlichen Sorge



Eingriffsstärke

Erwachsenenschutz: Voraussetzung für eine behördliche Massnahme

so viel wie
nötig,
so wenig wie
möglich

Schwäche- zustand (Ursache)

- Geistige Behinderung
- Psychische Störung
- Ähnlicher Schwächezustand
- Vorübergehend urteilsunfähig oder Abwesenheit

Schutz- bedürftigkeit (Auswirkung)

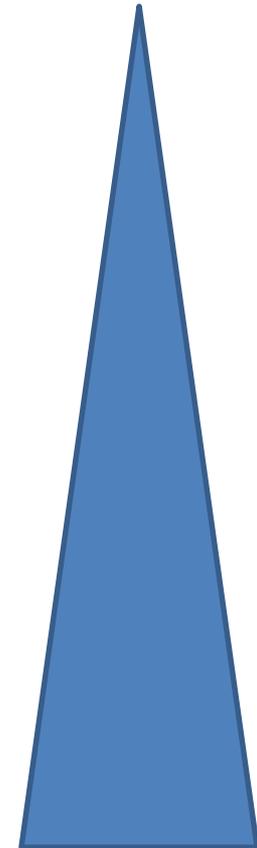
Angelegenheiten können
nur teilweise oder gar
nicht erledigen werden

Behördliche Massnahme

- jeweils die «mildeste» Massnahme
- Umschreibung der Aufgabenbereiche:
 - *Personensorge*
 - *Vermögenssorge*
 - *Rechtsverkehr*

Behördliche Massnahmen - Eingriffsintensität

- Eigene Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung)
- Gesetzliche Vertretungsrechte
- Begleitbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft
- Fürsorgerische Unterbringung



Zivilstandesämter und KESB: Schnittstellen

Mitteilungen an die Kindeschutzbehörde

- Art. 443 ZGB
- Art. 50 ZStV

Mitteilungen an das Zivilstandesamt

- Art. 449c ZGB / Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV



Meldung an die KESB

Art. 443 ZGB

¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, **ist meldepflichtig**. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

³Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Meldung an die KESB

Art. 50 ZStV:

- **die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sowie dessen Tod, sofern dieser innerhalb des ersten Lebensjahres erfolgt und in diesem Zeitpunkt kein Kindesverhältnis zum Vater besteht;**
- die Geburt eines innert 300 Tagen nach dem Tod oder der Verschollenerklärung des Ehemannes der Mutter geborenen Kindes;
- **die Anerkennung eines minderjährigen Kindes;**
- **die zusammen mit der Anerkennung abgegebene Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften;**
- **den Tod eines die elterliche Sorge ausübenden Elternteils;**
- das Auffinden eines Findelkindes;
- die Adoption eines Kindes im Ausland



Geburt eines Kindes ohne Anerkennung

- Kindswohlgefährdung wird bei einem rechtlich vaterlosen Kind angenommen
- Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Herkunft und auf Herstellung einer Rechtsbeziehung zum Vater (Unterhaltsrecht, Erbrecht)
- Kontakt mit der Kindsmutter zur Bekanntgabe des Namens des Vaters
- Kontaktaufnahme mit dem Kindsvater zwecks Anerkennung
- Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater (Unterstützung der Kindsmutter, allenfalls Einreichen einer Vaterschaftsklage)
- Mitteilung der Anerkennung schliesst das Verfahren bei der KESB ab



Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge Vereinbarung über die Erziehungsgutschriften

- Information im Hinblick auf Art. 298a ZGB: Zuständigkeit der KESB bei einer gemeinsamen späteren Erklärung der Eltern betr. gemeinsame elterliche Sorge
- Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014: Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall
- Art. 52fbis Abs. 3 AHVV: Regelung der fehlenden Anrechnung der Erziehungsgutschriften von Amtes wegen durch die KESB



Tod eines Elternteils

- Überlebender Elternteil, sofern dieser mit dem verstorbenen Elternteil verheiratet oder als Erben eingesetzt ist, und Kinder sind Erben
- Im Nachlassverfahren und der Erbteilung liegt eine Interessenkollision vor → überlebender Elternteil kann die Kinder nicht mehr vertreten (Art. 306 ZGB)
- KESB ernennt für das Nachlassverfahren eine/n Teilungsbeistand/beiständin oder vertritt die Kinder selbst
- Nach Abschluss der Erbteilung wird die Beistandschaft aufgehoben bzw. ist die KESB nicht mehr involviert



Meldung an das Zivilstandesamt

Art. 449c ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn:

1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt;
2. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

Art 42 Abs . 1 lit. c ZStV

¹Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile oder Verfügungen mit:

c. Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 449c ZGB) sowie Aufhebung der Beistandschaft (Art. 399 Abs. 2 ZGB);

Vorsorgeauftrag

- Validierung des Vorsorgeauftrags durch die KESB damit der Vorsorgeauftrag Gültigkeit erlangt
- KESB stellt die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags fest und prüft dabei, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde, die Voraussetzung für die Wirksamkeit eingetreten ist, die beauftragte Person geeignet ist.
- Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt



Umfassende Beistandschaft

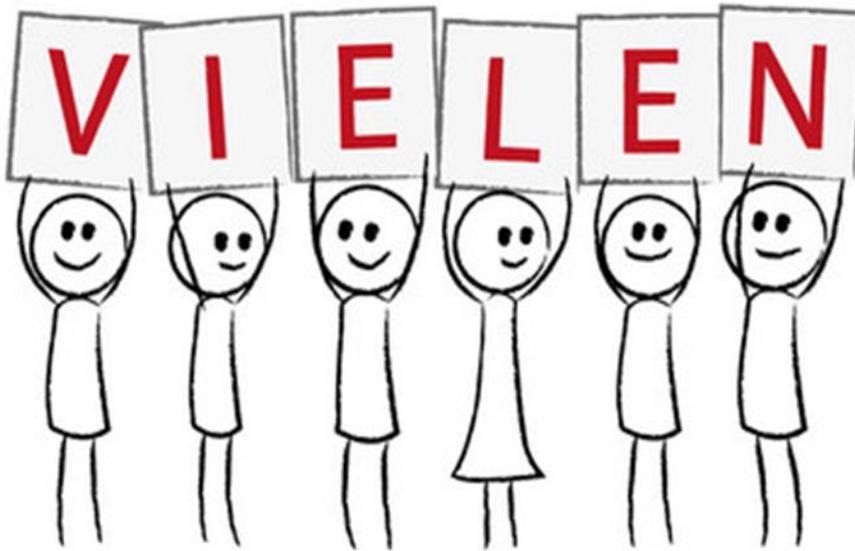
- Art. 398 ZGB
- Bei dauernder Urteilsunfähigkeit, frühere «Entmündigung»
- Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen





Behörde

Kindes- und
Erwachsenenschutz
Luzern-Land



Rita Gettkowski
KESB Luzern-Land